OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250148/9/Sch/NE

Datum:
Linz, 5. September 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn Mag. Dr. N B, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 7.3.2019, GZ: 031-2019-MG, nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 18.7.2019, den

B E S C H L U S S

I. Der angefochtene Bescheid wird aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Der Bürgermeister der Gemeinde Weyregg am Attersee hat im Hinblick auf das Auskunftsbegehren des Herrn Mag. Dr. N B vom 11.2.2019 folgenden, mit 7.3.2019 datierten, Bescheid erlassen:

„Spruch
Gemäß Art 20 Abs 4 B-VG iVm § 3 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz und Informationsweiterverwendungsgesetz ist Auskunft zu verweigern, wenn eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht
Rechtsgrundalgen:
Art 20 Abs 4 B-VG
§§ 1 ff Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer rechtzeitig Beschwerde erhoben. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dieses hatte gemäß § 2 iVm 28 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.

Am 18.7.2019 ist eine öffentliche mündliche Verhandlung abgeführt worden, an der der Beschwerdeführer, der Bürgermeister der Gemeinde Weyregg am Attersee und dessen Rechtsvertreter teilgenommen haben.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und die Befragung der bei der Verhandlung anwesenden Parteien bzw. Parteienvertreter.

Hieraus ergibt sich Folgendes:
Am Spruch des in Beschwerde gezogenen Bescheides fällt auf, dass sich dieser in der Wiedergabe der Gesetzesbestimmung des § 3 Abs. 1 Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetzes erschöpft. Nicht im Spruch – auch nicht in der Begründung – enthalten ist eine Aussage darüber, welche Auskünfte aufgrund welcher Verschwiegenheitspflicht konkret nicht erteilt wurden.

Die Bescheidbegründung geht bloß auf einen vorangegangenen Schriftverkehr mit dem Beschwerdeführer ein und schließt damit, dass eine über die bereits erteilten Informationen hinausgehende Auskunftspflicht nicht bestehe.

4. Im Rahmen der oben angeführten Beschwerdeverhandlung war vom Verwaltungsgericht versucht worden zu ermitteln, welche konkreten Fragen – trotz

des Schriftverkehrs seitens der Gemeinde mit dem Beschwerdeführer – noch offen wären. Eine hinreichende Klärung in diese Richtung ist allerdings nicht gelungen. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang festzuhalten, dass seit der Bescheiderlassung im März 2019 offenkundig weitere informationsrelevante Ereignisse stattgefunden haben, etwa wiederum Sitzungen des Gestaltungsbeirates und auch eine öffentliche Informationsveranstaltung.

Der sich dem Verwaltungsgericht nunmehr darstellende Sachverhalt ermöglicht es diesem nicht, eine Sachentscheidung zu treffen. Der Bescheidspruch müsste im Übrigen - siehe die obigen Ausführungen im Hinblick auf den mangelnden normativen Inhalt des Spruches – vom Verwaltungsgericht völlig neu formuliert werden.

5. Gemäß § 28 Abs. 3 2. Satz VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde notwendige Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat.
Von dieser Bestimmung macht das Landesverwaltungsgericht hiemit Gebrauch, zumal der Zugang zu den entsprechenden Informationen der belangten Behörde viel leichter möglich ist (VwGH, Ra 2014/07/007, vom 26.3.2015).

Von der belangten Behörde wäre das Ermittlungsverfahren entsprechend weiterzuführen, wobei jedenfalls zu erwägen wäre, den Beschwerdeführer zur Stellung präziser Fragen und zur Aktualisierung seines seinerzeitigen Auskunftsbegehrens aufzufordern. Dies unter Berücksichtigung der nunmehr bereits gegebenen Informationslage für den Beschwerdeführer.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön